

**Nutzerordnung des
Sozialwerk Morungen e. V.
von der Mitgliederversammlung beschlossen am 20.06.2020**

1. Die Vergabe der Bungalows erfolgt nach einem Belegungsplan, der vom Vorsitzenden des Vereins geführt und kontrolliert wird.
Die Belegung ist nur nach entsprechender Einweisung möglich.

In der Zeit vom 1.12. bis 31.3. wird das Wasser abgestellt, und eine Nutzung ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.

2. Eine Vermietung erfolgt nur an Personen, die eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der aktuellen gültigen Beitragsordnung erhoben. Diese wird durch Mehrheitsbeschluss in der Vereinsversammlung festgelegt und ist beim Vorstand auf Nachfrage erhältlich.
4. Die Aufwandsbeteiligung für die Nutzung der Bungalows wird entsprechend der aktuellen gültigen Beitragsordnung erhoben. Diese wird durch Mehrheitsbeschluss in der Vereinsversammlung festgelegt und ist auf der Vereinswebseite einsichtig.

Als Vereinsmitglieder gemäß der Beitragsordnung zählen außer den eigentlichen Mitgliedern auch alle Verwandte 1. Grades, sofern sie im Haushalt des Vereinsmitgliedes leben.

In speziellen Fällen (z. B. Rentner, Studenten oder andere sozial benachteiligte Personen) können mit dem Vorstand reduzierte Aufwandsbeteiligungen vereinbart werden.

Die Energiekosten werden entsprechend der aktuellen Energiepreise des Versorgers ENVIA je Kilowattstunde erhoben und abgeführt.

5. Mit der Anerkennung der Nutzerordnung verpflichtet sich jeder Nutzer dazu:
 - den Mitnutzern gegenüber Rücksichtnahme walten zu lassen,
 - die Ferienunterkünfte und deren Einrichtung pfleglich zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen,
 - die Regeln des Natur- und Umweltschutzes strikt einzuhalten und die Ressourcen (Wasser und Energie) sparsam zu nutzen,
 - nötige Kleinreparaturen (bis 150€), wenn möglich, eigenständig vorzunehmen und/oder dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Reparaturen über 150€ sind vom Vorstand zu genehmigen.
 - die Ferienunterkünfte und das Sozialgebäude nach der Nutzung in einwandfreiem Zustand zu verlassen (aufgeräumt, nass gewischt, Energie in Bungalows und Sozialgebäude abgestellt, ordnungsgemäß verschlossen, keine Lebensmittel zurück lassen).

6. Die Nutzung des Vereinsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Für grob fahrlässige Beschädigungen der Gebäude und der Einrichtung haftet der Verursacher gegenüber dem Verein.